

Gegen die Vertreibung wohnungsloser Menschen

Position der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfen (EAW) in der Diakonie Hamburg
Februar 2017

In Kürze

Die Diakonie Hamburg lehnt die Vertreibung wohnungsloser Menschen von ihren Schlafplätzen im öffentlichen Raum ab. Das Nächtigen im öffentlichen Raum ist Ausdruck großer Not. Nicht Vertreibung – Toleranz muss die Antwort sein.

Für alle obdachlosen Menschen, die eine Unterbringung wünschen, müssen ausreichend Unterkünfte mit einem akzeptablen Standard geschaffen werden. Alle obdachlosen Menschen, die eine Unterbringung wünschen, müssen auch tatsächlich Zugang zu einer Unterbringung in diesen Unterkünften erhalten. Wichtigstes Ziel jedoch ist die Vermittlung in regulären Wohnraum.

Um Wohnraum für Benachteiligte zu schaffen, muss der Bestand an Wohnraum, der für vordringlich Wohnungssuchende gebunden ist, weit höher und schneller als bisher geplant ausgebaut werden. Soziale Hilfen beim Wohnen müssen für die, die einen entsprechenden Bedarf haben, ausgeweitet werden.

Nächtigen im öffentlichen Raum kann mit Belastungen und Belästigungen für Anwohner einhergehen. Konflikte bei der Nutzung des öffentlichen Raumes durch unterschiedliche Gruppen können mit einer grundrechtsbewussten und toleranten Haltung sowie mit Kommunikation und Aushandlung meist entschärft und reduziert werden.

Unterstützung und Beratung wohnungsloser Menschen bei der Bewältigung und Überwindung ihrer Lebenssituation ist die Aufgabe Sozialer Arbeit. Sie ist dabei an Arbeitsprinzipien des Respekts, der Lebensweltnähe, Parteilichkeit gebunden. Werbung um Verständnis in der Gesellschaft für die Lebenssituation Wohnungsloser und die Vermittlung bei Interessenkonflikten bei der Nutzung des öffentlichen Raumes zählen ebenfalls zu den Aufgaben der Sozialer Arbeit.

Der öffentliche Raum gehört nicht allein dem Kommerz, der schönen Einkaufswelt und nicht allein den unbeschwertten Freizeitvergnügungen derer, denen es gut geht. Der öffentliche Raum gehört vielmehr allen, auch den Unangepassten, den Anstrengenden, den Ausgegrenzten und den Obdachlosen, diesen sogar vor allem, denn sie brauchen ihn wie niemand anderes, sie haben keinen anderen Ort.

1. Zunehmende Vertreibungen wohnungsloser Menschen in Hamburg

In Hamburg werden zunehmend wohnungslose Menschen, die im öffentlichen Raum nächtigen, von ihren Schlafplätzen vertrieben. Insbesondere wenn sie einen - meist sehr einfachen – Schutz vor der Witterung nutzen (Zelt, Plane, Unterstand), wird das von den Ordnungsbehörden als eine „Verfestigung“ gedeutet, die durch eine Räumung oder Räumungsaufforderung oft beendet wird. Häufig sind Beschwerden aus der Geschäftswelt oder von sich belästigt fühlenden AnwohnerInnen bzw. PassantenInnen und Medienberichte hierüber der Auslöser für diese Räumungen. Viele Vertreibungen finden unbemerkt von der Öffentlichkeit statt; in einigen Fällen gab es öffentliche Diskussionen (Kersten Miles Brücke, Nobistor).

2. Die Diakonie spricht sich entschieden gegen die Vertreibung wohnungsloser Menschen von ihren Schlafplätzen und aus dem öffentlichen Raum aus.

Die Diakonie Hamburg spricht sich entschieden gegen Vertreibung obdachloser Menschen aus. Das Schlafen in Zelten und unter Brücken ist Ausdruck einer existenziellen Notsituation und keine frei gewählte Romantik. Die Verweisung von ihren Schlafplätzen durch Ordnungsbehörden oder Polizei kann obdachlose Menschen nur hin und her treiben, sie kann Obdachlosigkeit selbst nicht beseitigen. Obdachlose Menschen brauchen jedoch ein Dach über dem Kopf, eine Wohnung oder eine Notunterkunft; an beidem herrscht in Hamburg seit geraumer Zeit ein großer Mangel. Durch Vertreibung wird stattdessen die Notlage der Betroffenen verschärft.

3. Bedeutung des öffentlichen Raumes und der Innenstadt für Wohnungslose

Wärme, Wasser, Essen, Schlafen, Toilettengang, Waschen – das, was durch eine Wohnung wie selbstverständlich zur Verfügung steht, müssen Menschen ohne Wohnung täglich neu organisieren. Die Befriedigung dieser elementaren Grundbedürfnisse, die Pflege sozialer Kontakte müssen aufwändig über verschiedene Orte verstreut täglich neu realisiert werden. Wer keine Wohnung hat, muss Sitzgelegenheiten, Überdachungen und Parks zu Schlafgelegenheiten, Straßen, Einkaufsmeilen und Haltestellen zu Aufenthaltsräumen machen.

Das Leben im öffentlichen Raum ist für Wohnungslose mit großen, lebensgefährlichen Gefahren verbunden: Schutzlos den Witterungseinflüssen ausgesetzt, drohen Krankheit, Unterkühlung und Kältetod. Auch werden Wohnungslose im öffentlichen Raum immer wieder Opfer von Übergriffen und Gewalt. Im Jahr 2016 gab es nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe in Deutschland 17 Todesfälle durch Gewalt gegen wohnungslose Menschen.¹

Für das tägliche Organisieren des Überlebens bieten meist die Innenstädte, anders als die Randgebiete, bessere infrastrukturelle Voraussetzungen. Auch die sozialen Hilfsangebote sind vor allem hier angesiedelt. Die Architektur der Innenstädte bietet durch Überdachungen und Parkanlagen Möglichkeiten des Aufenthalts und des Schutzes. Gleichzeitig bieten die Innenstädte durch ihre Anonymität auch eine Art Schutzraum, in dem das Leben in der Öffentlichkeit, ohne den Schutz einer Wohnung, für viele Betroffene leichter erträglich ist.

¹ BAG-W Pressemitteilung vom 11.1.2017

(Innen-)Städte sind für wohnungslose Menschen auch wichtig für das Bestreiten des Lebensunterhalts, sei es durch Betteln, den Verkauf von Straßenzeitungen, den Bezug von Sozialleistungen.

Durch die Vertreibung von ihren Übernachtungsplätzen oder gar weitergehend aus dem Innenstadtbereich verlieren wohnungslose Menschen ihren Lebensmittelpunkt, die Alltagsbewältigung und die Pflege sozialer Beziehungen wird schwieriger. Kontakte zum Hilfesystem (Beratungsstellen, Streetwork, Anlaufstellen) werden behindert oder brechen gar ab. Die Lebensbedingungen und die Möglichkeiten, diese positiv zu beeinflussen, werden stark verschlechtert. Vertreibung löst kein Problem, sie führt lediglich zu einer Verdrängung in andere Stadtviertel, in Randlagen oder in andere Kommunen.

Die Kommerzialisierung und teilweise Privatisierung öffentlicher Räume, leicht verletzbar subjektive Sicherheitsgefühle sowie steigende Unduldsamkeit und abnehmende Toleranz gegenüber Abweichlern und Unangepassten² sind unter anderem der Hintergrund für eine Vertreibung und Verdrängung aus dem öffentlichen Raum, die nicht nur Wohnungslose, sondern auch z.B. feiernde und Musik hörende Menschen betreffen kann.

Über ordnungspolizeiliche Maßnahmen hinaus zählen hierzu auch bauliche Vorkehrungen, wie Bänke, die nicht zum Liegen geeignet sind, Findlinge, Metallstacheln auf Mauern und Absätzen, Bewässerungssysteme in Hauseingängen. Dies sind gezielte Maßnahmen, um nicht konsumierende Müßiggänger und wohnungslose Menschen aus der Stadt fernzuhalten und zu vertreiben.

4. Übernachten im öffentlichen Raum – rechtliche Aspekte

Rechtlich gesehen darf die Stadt das Übernachten im öffentlichen Raum oder in Parkanlagen unterbinden. Das heißt aber nicht, dass die Stadt das Übernachten im öffentlichen Raum unterbinden muss. Im Gegenteil, sie sollte es dulden. „So kann das an sich erlaubnispflichtige Übernachten im öffentlichen Raum zwar verboten werden, aber durchaus auch geduldet werden.“³ Humanitär geboten und pragmatisch vernünftig ist es, das Übernachten wohnungsloser Menschen, ob im Straßenraum oder in Grünanlagen zu dulden. Dabei kann es auch sinnvoll sein, explizit oder implizit Duldungsräume zu definieren.

Allerdings „(...) aus dem Satz `der öffentliche Raum gehört allen´ folgt nicht, dass alles an jedem Ort zulässig ist. Dazu bedarf es einer differenzierten Betrachtung im Einzelfall. Der Fall Kinderspielplatz macht exemplarisch deutlich, dass in einem derartigen Fall je nach Sachlage in einer Kommune eine privilegierte Nutzung bestimmter Flächen für Kinder und deren Eltern/Betreuer und der weitgehende Ausschluss Anderer möglich sind. Auf der anderen Seite kann dieser Gedanke nicht beliebig in einen Anspruch der Allgemeinheit auf Ausschluss von `sozialen Randgruppen´ aus dem öffentlichen Raum verwandelt werden.“⁴

Konflikte um die Nutzung des öffentlichen Raumes sollten zuvörderst im Dialog, durch Verhandlungen und Interessenausgleich bearbeitet und reduziert werden.

² Ausführlicher siehe: Caritas 2003: Integrieren statt ausgrenzen Wider die Verdrängung und Kriminalisierung von sozialen Randgruppen im öffentlichen Raum der Innenstädte

³ Hecker, Wolfgang 2016: Die rechtliche Regelung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum – Bedeutung für sozial ausgegrenzte Menschen, in: wohnungslos Nr. 2/2016: 38 – 43, hier: 39

⁴ Hecker a.a.O.: 43

5. Aufgaben und Selbstverständnis der Sozialen Arbeit

Unterstützung und Beratung wohnungsloser Menschen bei der Bewältigung und Überwindung ihrer Lebenssituation ist die Aufgabe Sozialer Arbeit. Sie ist dabei an Arbeitsprinzipien des Respekts, der Lebensweltnähe und Parteilichkeit gebunden. Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es auch, um Verständnis und Toleranz in der Gesellschaft für die schwierige Lebenssituation wohnungsloser Menschen zu werben.

Der Aufenthalt von wohnungslosen Menschen im öffentlichen Raum, die Nutzung von beispielsweise Grünanlagen oder Unterständen als Schlaf- und Wohnraum durch wohnungslose Menschen, kann zu subjektiv empfundenen oder objektiven Belastungen und Belästigungen von Anwohnern und Passanten führen. Insbesondere medial aufbereitete Sicherheitskampagnen schüren oft die Angst vor Fremdheit, so dass bei manchen Menschen allein der Anblick von Obdachlosen Unsicherheitsgefühle aufkommen lässt.

Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzern des öffentlichen Raumes lassen sich in der Regel durch vermittelnde Gespräche und Vereinbarungen reduzieren. Hierbei sind die beteiligten unterschiedlichen Akteure wie etwa Nachbarn, Wohnungslose, Ordnungsbehörden, Polizei, Kirchengemeinde u.a. mit einzubeziehen. In dieser gemeinwesenorientierten, vermittelnden Arbeit ist die Wohnungslosenhilfe gefordert, initiativ und gestaltend tätig zu sein.

Die Beteiligung an Runden Tischen, Ordnungspartnerschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen, die Konflikte im öffentlichen Raum bearbeiten, ist dann sinnvoll, wenn Handlungs- und Optionsspielräume bestehen, die neue und tragfähige Verabredungen und Lösungen ermöglichen. Dazu ist vorweg die Verabredung von Grundlagen des gemeinsamen Handelns (Geschäftsordnung, Stimmrechte, Anerkennung der verschiedenen Aufträge und Handlungslogiken der Beteiligten) hilfreich.

Eine Einbindung der Sozialarbeit in und Zustimmung zu vertreibenden Maßnahmen ist abzulehnen. Pragmatische Lösungen und Absprachen zum Umgang mit innerstädtischen Nutzungskonflikten dürfen nur auf der Grundlage der Anerkennung der Betroffenenrechte erfolgen.

Die Soziale Arbeit in der freigemeinnützigen Wohnungslosenhilfe ist nicht verlängerter Arm von Ordnungsbehörden und Polizei, die als Begleitung und vermeintlich soziale Abfederung von Räumungen bereitsteht. Die Aufgabe Sozialer Arbeit ist es vielmehr, Beratung und Unterstützung Wohnungsloser bei der Bewältigung und Überwindung ihrer Lebenssituation zu leisten.

Dafür stehen wir:

- **Keine Vertreibung wohnungsloser Menschen aus dem öffentlichen Raum**
- **Beratung und Unterstützung wohnungsloser Menschen, die ihre unverletzliche Würde achtet und sich für die Verwirklichung ihrer Menschen- und Bürgerrechte einsetzt**
- **Reduzieren von Konflikten im öffentlichen Raum durch Dialog**
- **Akzeptable Unterkünfte für alle wohnungslosen Menschen - ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts**
- **besserer Zugang wohnungsloser Menschen zu Wohnungen; Wohnungsbau speziell für wohnungslose Menschen.**